

# RS OGH 1988/4/7 12Os8/88, 12Os96/20i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1988

## Norm

StGB §236 Abs1

## Rechtssatz

Die privilegierende Strafnorm des § 236 Abs 1 StGB begünstigt nicht jeden, der ein für echt und unverfälscht gehaltenes Falsifikat gutgläubig und ohne sich dadurch strafbar zu machen in seinen Gewahrsam gebracht hat, sondern nur denjenigen, der es "empfangen" hat, worunter ein rechtsgeschäftlicher Erwerb zu verstehen ist. Das Gesetz billigt allein bei einer derartigen, durch gutgläubige Aufnahme eines Falsifikates in das Sachvermögen verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigung, die der Betroffene sodann durch (schlechtgläubige) Weitergabe des Tatobjektes von sich abwälzt, jene Motivation zu, die eine mindere Strafwürdigkeit der Weitergabe des Falsifikates zu rechtfertigen vermag.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 8/88  
Entscheidungstext OGH 07.04.1988 12 Os 8/88  
Veröff: EvBl 1988/121 S 565
- 12 Os 96/20i  
Entscheidungstext OGH 15.10.2020 12 Os 96/20i  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0095674

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)